

## Pflichten-Checkliste für Kunststoffverarbeiter:

Thema	REACH – Mikroplastik (SPM)	Kunststoffgranulatverordnung
Geltungsbereich	Einsatz von Granulat, Pulver, Mahlgut (sofern 5-mm-Grenze inkl. 1%-Kriterium unterschritten)	Handhabung von > 5 t Granulat/Jahr (unabhängig von der Granulatgröße)
Meldepflicht	Ja – jährlich an ECHA	Nein (Behörden/Zertifizierer)
Melde-/ Berichtsweg	IUCLID	Nationale Behörden / Zertifizierungsstellen
Erfassung von Mengen	Polymer & Verwendung	Granulatemengen & Verluste
Emissions-/ Verlustschätzung	Pflicht (inkl. Transport)	Pflicht (ggf. inkl. Transport)
Kennzeichnung	Ja, im Sicherheitsdatenblatt	Ja, Piktogramm & Verpackung
Risikomanagementplan	Nein	Ja – standortbezogen
Technische Maßnahmen	Nein	Ja – standortbezogen
Mitarbeiterschulungen	Nein	Ja, abhängig von Unternehmensgröße und Verarbeitungsumfang
Dokumentationspflicht	Ja	Ja
Externe Zertifizierung	Nein	Ja, abhängig vom Verarbeitungsumfang
Sanktionen bei Verstoß	Ja	Ja



## Mikroplastik & Pelletverluste

REACH-Berichtspflicht & Kunststoffgranulatverordnung – kompakt erklärt

**REACH** = Stoffrechtliche Regelung & Berichtspflicht gegenüber der ECHA

**Granulatverordnung** = Organisation, Technik & Kontrolle im Betrieb

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach dem derzeitigen Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. IK und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: April 2026

## Was ist für Kunststoffverarbeiter neu?

### REACH – Berichtspflicht zu Mikroplastik (SPM):

Betrifft Unternehmen, die Granulate, Pulver oder Mahlgut einsetzen

#### Neue Pflichten:

- Jährliche Meldung an die ECHA ab 31.05.2026
- Meldung erfolgt über die IUCLID-Datenbank
- Erfasst werden u. a.:
  - Art des Polymers (allgemeine Polymeridentität)
  - Verwendungsbeschreibung
  - Geschätzte Emissionen, inkl. Transportverluste
- Kennzeichnungspflichten für Hersteller in der Lieferkette ab 17.10.2025 (u.a. Hinweise im Sicherheitsdatenblatt)

#### Wichtig:

Auch Verwendungen in geschlossenen Industrieanlagen sind meldepflichtig.



Video: How to submit a microplastics report to ECHA



Leitlinien und IUCLID-Handbuch (REACH-Helpdesk)

## Warum neue Pflichten?

Die EU will Mikroplastikeinträge in die Umwelt deutlich reduzieren.

Dazu greifen u.a. **zwei unterschiedliche Regelwerke**, die **parallel** wirken:

- **REACH-Beschränkung für synthetische Polymermikropartikel (SPM)**  
→ Fokus: Stoffe, Gemische & Berichterstattung
- **Kunststoffgranulatverordnung („Pellet-Loss-Verordnung“)**  
→ Fokus: Betriebliche Abläufe & Verlustvermeidung

Beide betreffen **kunststoffverarbeitende Unternehmen**, auch wenn sie keine Rohstoffhersteller sind.



## Was ist für Kunststoffverarbeiter neu?

### Kunststoffgranulatverordnung (Pellet-Loss):

Betrifft alle Wirtschaftsteilnehmer entlang der Lieferkette (Verarbeiter, Transportunternehmen etc.), die mehr Pellets im Umfang von 5 t/Jahr handhaben

#### Neue Pflichten:

- Einführung eines standortbezogenen Risikomanagementsystems
- Technische & organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Pelletverlusten
- Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten (mit Nachweis)
- Erfassung & Dokumentation:
  - gehandhabte Granulatmengen
  - geschätzte Verlustmengen
  - Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mind. 5 Jahre
- Konformitätserklärung bei Nicht-Zertifizierung (Selbsterklärung für Unternehmen unterhalb der Zertifizierungsschwelle)
- Externe Zertifizierung für Unternehmen, die  $\geq 1500$  t/Jahr verarbeiten
- Good Quality Packaging & Piktogramm
- Sofortmaßnahmen & ggf. Meldung bei Granulatverlusten

#### Wichtig:

Bestehende Umweltmanagementsysteme (z.B. EMAS, ISO 14001, OCS) ermöglichen ggf. eine vereinfachte oder teilweise entfallende Zusatz-Zertifizierung.

